

Antrag zum Vorbezug des Freizügigkeitskapitals (WEF)

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Freizügigkeitskontonummer(n)

Vorsorgenehmer

Herr Frau

Vorname / Name: _____

Strasse / Nr.: _____

Adresszusatz: _____

PLZ / Ort: _____

Nationalität: _____

SOZV / AHV-Nr.: _____

Geburtsdatum: _____

Telefonnummer: _____

Zivilstand (Je nach Zivilstand müssen unterschiedliche Unterlagen eingereicht werden.)

Ledig:

- Zivilstandsnachweis (Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate am Auszahlungsdatum, ab Betrag CHF 10 000.00)

Verheiratet/eingetragene Partnerschaft:

- Pass-/ID-Kopie des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners

Geschieden/gerichtlich aufgelöste Partnerschaft:

- Zivilstandsnachweis (Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate am Auszahlungsdatum, ab Betrag CHF 10 000.00)

Verwitwet:

- Zivilstandsnachweis (Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate am Auszahlungsdatum, ab Betrag CHF 10 000.00)

Auszahlungsgrund

Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum für den Eigenbedarf

- Beurkundeter Kaufvertrag (nicht älter als 12 Monate) oder Entwurf des Kaufvertrages (Entwurf erfordert eine Rückzahlungsbestätigung). Falls Kaufvertrag älter als 12 Monate, bitte Grundbuchauszug beilegen (ebenfalls nicht älter als 12 Monate)
- Zugeschreiben des Hypothekargäbers (Objekt und Hypothekarnummer müssen zwingend erwähnt sein) inkl. Zahlungsinstruktionen

Erstellung/Neubau von selbstbewohntem Wohneigentum für den Eigenbedarf

- Kopie Landkaufvertrag (nicht älter als 12 Monate), falls älter als 12 Monate, bitte Grundbuchauszug beilegen (ebenfalls nicht älter als 12 Monate); Hinweis: Kein reiner Landkauf möglich
- Zugeschreiben des Hypothekargäbers (Objekt und Hypothekarnummer müssen zwingend erwähnt sein) inkl. Zahlungsinstruktionen
- Baubewilligung, sofern Vorsorgenehmer Bauherr ist, ansonsten Generalunternehmer- oder Werkvertrag

Amortisation der Schuld auf selbstbewohntem Wohneigentum für den Eigenbedarf

- Grundbuchauszug für den Eigentumsnachweis (nicht älter als 12 Monate)
- Bestätigung des Hypothekarkreditgebers über die aktuelle Hypothekarschuld (nicht älter als 6 Monate) inkl. Zahlungsinstruktionen

Renovation von selbstbewohntem Wohneigentum für den Eigenbedarf

- Grundbuchauszug für den Eigentumsnachweis (nicht älter als 12 Monate)
- Handwerker-Offerten (Bitte innerhalb von 12 Monaten die Originalrechnungen der RegioVorsorge-Stiftung zur Prüfung und Bezahlung via Sperrkonto einreichen)
- Bestätigung des Hypothekarkreditgebers inkl. Zahlungsinstruktionen (Nr. Sperrkonto)

Der Vorsorgenehmer erklärt:

Ich habe in den letzten drei Jahren Einkäufe für fehlende Beitragsjahre oder vorzeitige Pensionierung getätigt

Nein Ja (bitte Bescheinigungen beilegen)

Guthaben verpfändet (Pfandentlassung beilegen)

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden. Falls innerhalb der Frist von drei Jahren nach einem Einkauf ein Kapitalbezug getätigt wird, so sind die steuerlichen Konsequenzen beim zuständigen Steueramt abzuklären.

Der Vorsorgenehmer bestätigt:

- die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorliegenden Antrages sowie der eingereichten Unterlagen;
- dass das betreffende Objekt von ihm selbst als Hauptwohnsitz an seinem Steuerdomizil genutzt wird;
- dass das bezogene Vorsorgekapital für den vorstehend genannten Zweck eingesetzt wird;
- dass er keinen Bezug der 2. Säule für Wohneigentum in den letzten 5 Jahren getätigt hat.

Überweisung der Freizügigkeitsleistung:

Der Auszahlungsbetrag wird von der Stiftung im Sinne von Art. 30c Abs. 2 BVG berechnet:

Gesamter Betrag (Konto wird saldiert, nur bis Alter 50 möglich)

Eine Teilauszahlung CHF _____

Sofern das Freizügigkeitskapital in Anlageprodukten angelegt ist, werden für die Auszahlung ohne separaten Auftrag entsprechend Ansprüche/Anteile, wobei deren Auswahl dem freien Ermessen der Freizügigkeitsstiftung unterliegt, zum jeweiligen aktuellen Kurs verkauft.

Wichtige Informationen

Die Stiftung ist berechtigt, weitere Abklärungen zu treffen und Unterlagen einzufordern. Die Stiftung erhebt für Gesuche um Vorbezug der Freizügigkeitsleistung eine **Bearbeitungsgebühr von CHF 400.**

Unterschrift

Der unterzeichnende Vorsorgenehmer und gegebenenfalls dessen Ehegatte bzw. dessen eingetragener Partner bestätigen, von der Stiftung über die Folgen des Vorbezugs, insbesondere über die Steuerpflicht informiert worden zu sein.

Aufgrund des Vorbezugs ist die Stiftung verpflichtet:

- Eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch eintragen zu lassen. Dieses Formular (Antrag zum Vorbezug des Freizügigkeitskapitals «WEF») wird an das zuständige Grundbuchamt weitergeleitet und gilt als Ermächtigung für die Eintragung.
- Bei Auszahlungen für Personen mit Wohnsitz im Inland eine Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung (nach Verrechnungssteuergesetz) zu erstatten.
- Bei Auszahlung für Personen mit Wohnsitz im Ausland die eidg. und kantonalen Quellensteuern abzuziehen.

Alle aufgeführten Auszahlungsgründe können nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners geltend gemacht werden.

Ort, Datum

Unterschrift (innerhalb des Feldes anbringen)



Unterschrift (innerhalb des Feldes anbringen)



[Vorname Name Vorsorgenehmer]

[Vorname Name Ehepartner / eingetragener Partner]

Visum und Stempel Kube

Exemplar für Vorsorgenehmer

Antrag zum Vorbezug des Freizügigkeitskapitals (WEF)

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Freizügigkeitskontonummer(n)

Vorsorgenehmer

Herr Frau

Vorname / Name:

Strasse / Nr.:

Adresszusatz:

PLZ / Ort:

Nationalität:

SOZV / AHV-Nr.:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

Zivilstand (Je nach Zivilstand müssen unterschiedliche Unterlagen eingereicht werden.)

Ledig:

- Zivilstandsnachweis (Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate am Auszahlungsdatum, ab Betrag CHF 10 000.00)

Verheiratet/eingetragene Partnerschaft:

- Pass-/ID-Kopie des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners

Geschieden/gerichtlich aufgelöste Partnerschaft:

- Zivilstandsnachweis (Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate am Auszahlungsdatum, ab Betrag CHF 10 000.00)

Verwitwet:

- Zivilstandsnachweis (Personenstandsausweis, nicht älter als 3 Monate am Auszahlungsdatum, ab Betrag CHF 10 000.00)

Auszahlungsgrund

Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum für den Eigenbedarf

- Beurkundeter Kaufvertrag (nicht älter als 12 Monate) oder Entwurf des Kaufvertrages (Entwurf erfordert eine Rückzahlungsbestätigung). Falls Kaufvertrag älter als 12 Monate, bitte Grundbuchauszug beilegen (ebenfalls nicht älter als 12 Monate)
- Zugeschreiben des Hypothekargabers (Objekt und Hypothekarnummer müssen zwingend erwähnt sein) inkl. Zahlungsinstruktionen

Erstellung/Neubau von selbstbewohntem Wohneigentum für den Eigenbedarf

- Kopie Landkaufvertrag (nicht älter als 12 Monate), falls älter als 12 Monate, bitte Grundbuchauszug beilegen (ebenfalls nicht älter als 12 Monate); Hinweis: Kein reiner Landkauf möglich
- Zugeschreiben des Hypothekargabers (Objekt und Hypothekarnummer müssen zwingend erwähnt sein) inkl. Zahlungsinstruktionen
- Baubewilligung, sofern Vorsorgenehmer Bauherr ist, ansonsten Generalunternehmer- oder Werkvertrag

Exemplar für Vorsorgenehmer

Amortisation der Schuld auf selbstbewohntem Wohneigentum für den Eigenbedarf

- Grundbuchauszug für den Eigentumsnachweis (nicht älter als 12 Monate)
- Bestätigung des Hypothekarkreditgebers über die aktuelle Hypothekarschuld (nicht älter als 6 Monate) inkl. Zahlungsinstruktionen

Renovation von selbstbewohntem Wohneigentum für den Eigenbedarf

- Grundbuchauszug für den Eigentumsnachweis (nicht älter als 12 Monate)
- Handwerker-Offerten (Bitte innerhalb von 12 Monaten die Originalrechnungen der RegioVorsorge-Stiftung zur Prüfung und Bezahlung via Sperrkonto einreichen)
- Bestätigung des Hypothekarkreditgebers inkl. Zahlungsinstruktionen (Nr. Sperrkonto)

Der Vorsorgenehmer erklärt:

Ich habe in den letzten drei Jahren Einkäufe für fehlende Beitragsjahre oder vorzeitige Pensionierung getätigt

Nein Ja (bitte Bescheinigungen beilegen)

Guthaben verpfändet (Pfandentlassung beilegen)

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden. Falls innerhalb der Frist von drei Jahren nach einem Einkauf ein Kapitalbezug getätigt wird, so sind die steuerlichen Konsequenzen beim zuständigen Steueramt abzuklären.

Der Vorsorgenehmer bestätigt:

- die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorliegenden Antrages sowie der eingereichten Unterlagen;
- dass das betreffende Objekt von ihm selbst als Hauptwohnsitz an seinem Steuerdomizil genutzt wird;
- dass das bezogene Vorsorgekapital für den vorstehend genannten Zweck eingesetzt wird;
- dass er keinen Bezug der 2. Säule für Wohneigentum in den letzten 5 Jahren getätigt hat.

Überweisung der Freizügigkeitsleistung:

Der Auszahlungsbetrag wird von der Stiftung im Sinne von Art. 30c Abs. 2 BVG berechnet:

Gesamter Betrag (Konto wird saldiert, nur bis Alter 50 möglich)

Eine Teilauszahlung CHF _____

Sofern das Freizügigkeitskapital in Anlageprodukten angelegt ist, werden für die Auszahlung ohne separaten Auftrag entsprechend Ansprüche/Anteile, wobei deren Auswahl dem freien Ermessen der Freizügigkeitsstiftung unterliegt, zum jeweiligen aktuellen Kurs verkauft.

Wichtige Informationen

Die Stiftung ist berechtigt, weitere Abklärungen zu treffen und Unterlagen einzufordern. Die Stiftung erhebt für Gesuche um Vorbezug der Freizügigkeitsleistung eine **Bearbeitungsgebühr von CHF 400.**

Unterschrift

Der unterzeichnende Vorsorgenehmer und gegebenenfalls dessen Ehegatte bzw. dessen eingetragener Partner bestätigen, von der Stiftung über die Folgen des Vorbezugs, insbesondere über die Steuerpflicht informiert worden zu sein.

Aufgrund des Vorbezugs ist die Stiftung verpflichtet:

- Eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch eintragen zu lassen. Dieses Formular (Antrag zum Vorbezug des Freizügigkeitskapitals «WEF») wird an das zuständige Grundbuchamt weitergeleitet und gilt als Ermächtigung für die Eintragung.
- Bei Auszahlungen für Personen mit Wohnsitz im Inland eine Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung (nach Verrechnungssteuergesetz) zu erstatten.
- Bei Auszahlung für Personen mit Wohnsitz im Ausland die eidg. und kantonalen Quellensteuern abzuziehen.

Exemplar für Vorsorgenehmer

Alle aufgeführten Auszahlungsgründe können nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners geltend gemacht werden.

Ort, Datum

Unterschrift (innerhalb des Feldes anbringen)



┌

└

Unterschrift (innerhalb des Feldes anbringen)



┌

└

┌

└

┌

└

[Vorname Name Vorsorgenehmer]

[Vorname Name Ehepartner / eingetragener Partner]

Visum und Stempel Kube

Merkblatt

Renovationen mit Mitteln der beruflichen oder gebundenen Vorsorge (2. Säule Freizügigkeit und Säule 3a)

Das Bundesamt für Sozialversicherungen definiert den Grundsatz, dass:

- a) die Erstellung oder die Renovation einer Liegenschaft mit Hilfe eines Vorbezugs vor allem dem Wohnen des Vorsorgenehmers dienen muss;
- b) weder luxuriöse noch unbedeutende Renovationen mit dem Ziel des Gesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der Vorsorge übereinstimmen.

Diesen Prinzipien entsprechend, hat unsere Einrichtung die nachfolgende Liste erarbeitet, die eine Orientierung geben soll, welche Renovationen aus Mitteln der Vorsorge finanziert werden können:

| Finanzierung der Renovation möglich: | Finanzierung der Renovation nicht möglich: |
|---|--|
| Renovation Wohnbereich Keller Estrich, Ausbau Dachstock Balkon / Terrasse Vordach bei Eingang Sitzplatz, sofern direkt beim Haus Architekturrechnungen, sofern nicht mehr als 20 % des Bezuges Waschmaschine, Tumbler, Geschirrspüler etc., sofern ganze Küche renoviert wird Cheminée, sofern Teil der Heizung und nicht nachträglich eingebaut Solarzellen (für den Wohnbereich) ¹ Heizung / Sanierung des Heizraums Neues Badezimmer Erneuerung der Fenster Erneuerung des Dachs Erneuerung der Böden Erneuerung der Fassade (inkl. Rollläden, Fensterläden) Wintergarten, sofern direkt am Haus angebaut | Jegliche Art von Garage, Abstellplatz oder Unterstand Garten- und Umgebungsarbeiten Schwimmbäder Sauna, Fitnessraum Pergola Stützmauern Kanalisation Lärmschutzwand Allgemeine Quittungen ohne direkten Zusammenhang mit der Renovation Möbel Ferien- und Zweitwohnungen Verrechnung von Eigenleistung (Lohn) Sämtliche Gebühren Rechnungen aus Do-it-yourself-Geschäften Selbst durchgeführte Renovationen werden nicht übernommen Vorfinanzierungen von Renovationen sind nicht gestattet Einzelne Haushaltsgeräte |

¹Eine Finanzierung mit Mitteln der beruflichen oder gebundenen Vorsorge ist nur möglich für den Teil der Anlage, welchen Strom zum Eigenbedarf erzeugt. Durch Ihren Photovoltaikanlage-Installateur ist daher anzugeben, wie hoch der Anteil der möglichen Eigennutzung im Verhältnis zur gesamten Energieerzeugung ist. Nur für diesen Teil können Sie, unter Abzug der kantonalen und Bundesförderungsmittel, einen Vorbezug geltend machen.

Wichtig:

Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter, die Liste ist nicht abschliessend. Die verbindliche Beurteilung einer möglichen Finanzierung der Renovation kann nur im Einzelfall und nach Eintreffen der Dokumentation erfolgen. Einzusenden sind Offerten von Handwerkern – selbst durchgeführte Renovationen werden nicht übernommen. Es werden lediglich Rechnungen beglichen, welche nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ein WEF-Vorbezug ist nur alle 5 Jahre möglich und nur bis 5 Jahre vor Erreichen der ordentlichen Altersgrenze. Bei der 2. Säule gibt es ab Alter 50 Einschränkungen.